

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0118/13/4.1.8

Düsseldorf, den 29.10.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) durch Errichtung und Betrieb eines Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle der**

**Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH mit Bescheid vom 22.07.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) am Standort Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:** Herstellung organischer Grundchemikalien

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lars Gühlstorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH  
Werk Ruhrchemie  
Otto-Roelen-Str. 3  
46147 Oberhausen

Datum: 22. Juli 2014

Seite 1 von 22

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0118/13/4.1.8  
bei Antwort bitte angeben

Herr Gühlstorf  
Zimmer: 288  
Telefon:  
0211 475-2288  
Telefax:  
0211 475-2790  
lars.guehlstorf@  
brd.nrw.de

**Immissionsschutz**

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) durch Errichtung und Betrieb eines Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.10.2013, zuletzt ergänzt am 07.01.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise
  4. Bauanzeige-Formulare

**Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0118/13/4.1.8**

**I.**

**Tenor**

Auf den Antrag nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der von Ihnen bevollmächtigten Oxea GmbH, Oberhausen vom 30.10.2013, zuletzt ergänzt am 07.01.2014 (Eingang am 14.01.2014), auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) durch Errichtung und Betrieb eines Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



## 1. Sachentscheidung

Der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Werk Ruhrchemie in Oberhausen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage zur  
Herstellung von Fließverbesserern  
(Hochdruck-Polyethylen-Versuchsanlage,  
HPV-Anlage)**

#### **am Standort**

**Clariant Produkte (Deutschland) GmbH,  
Werk Ruhrchemie,  
Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen,  
Gemarkung Holten, Flur 6,  
Flurstücke 533, 761, 762, 763, 783, 784, 785**

erteilt.

### **Gegenstand der Änderung:**

**Errichtung und Betrieb eines Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle zur Lagerung von hochviskosen Polymergemischen (Betriebseinheit BE 4.400) im Einzelnen bestehend aus:**

#### **➤ Tanklager (Bau E 680)**

- a) Tanktasse aus Stahlbeton mit Entwässerungsgrube,**
- b) Entwässerungspumpe der Auffangraumsumpfgarbe P 4436,**
- c) sechs isolierte, warmwasserbeheizbare Flachbodentanks mit je 105 m<sup>3</sup> Volumen (B 4401 bis B 4406),**
- d) Dosier-/Entnahmepumpen der Tanke P 4421 bis P 4426,**
- e) Warmwasserkreislauf mit Wärmetauscher W 4461 und Pumpe 4435 zur Beheizung der Tanke,**
- f) Anschluss der Tanke an das Abluftsammlsystem zur werksinternen Verbrennung der anfallenden Abluft,**



➤ **Entladestelle (Bau E 681)**

- g) überdachte Entladestelle für Straßentankkraftwagen mit Stahlbetonbodenplatte und -auffangraum mit Entwässerungssystem und Entwässerungspumpe P4432 sowie
- h) Entladeeinrichtung mit Gaspendelung mit Entladearm H 4441, Gaspendelarm H 4442 und Entladepumpe P 4431.

**Produktionskapazität:**

Die Kapazität zur Herstellung von Fließverbesserern bleibt unverändert

**Lagerkapazität:**

630 m<sup>3</sup> Polymergemische (BE 4.400 – Komponenten-Tanklager)

**Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.



5. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0118/13/4.1.8v vom 04.03.2014.

6. Kostenentscheidung

[...]

**II.**

**Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:



- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Errichtung der baulichen Anlagen**
  - **Bau E 680: Tanktasse Komponenten-Tanklager und**
  - **Bau E 681: TKW-Entladestelle.**
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) für die eignungsfeststellungspflichtigen VAWS-Anlagen der BE 4.400 der HPV-Anlage:**
  - **Lagerbehälteranlage: 6 Flachbodentanks B 4401 bis B 4406 einschließlich Tanktasse (Bau E 680) und**
  - **Abfüllplatz: TKW-Entleerestelle (Bau E 681).**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

### **III.**

#### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



## IV.

### Begründung

#### **A. Sachverhalt**

##### Genehmigungsantrag

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betreibt am Standort Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen eine Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage). Die bestehende HPV-Anlage soll durch Errichtung und Betrieb eines Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle geändert werden. Die Oxea GmbH, Oberhausen hat als Bevollmächtigte der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in 46147 Oberhausen für dieses Vorhaben am 30.10.2013, zuletzt ergänzt am 07.01.2014 (Eingang am 14.01.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) gestellt.

Für die Errichtung des Komponenten-Tanklagers in Bau E 680, bestehend aus sechs isolierten und beheizten 105 m<sup>3</sup>-Tanken B 4401 bis B 4406 mit Dosierpumpen P 4421 bis P 4426 und Warmwasserkreislauf (Wärmetauscher W 4461 und Umwälzpumpe P 4435), aufgestellt in einem gemeinsamen Auffangraum mit Abwasserpumpe P 4436, sowie die Errichtung der zugehörigen Entladestelle für Straßentankfahrzeuge in Bau E 681, bestehend aus einer Entladefläche über einer Auffangtasse mit Abwasserpumpe P 4432 sowie Entladepumpe P 4431, Entladearm H 4441 und Gaspendelleitung (Gaspendelarm H 4442) wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0118/13/4.1.8v vom 04.03.2014 erteilt.

#### **B. Sachentscheidung**

##### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.



## 2. Genehmigungsverfahren

### a) Verfahrensart

Die HPV-Anlage der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (Polymere) der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der HPV-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte c mit dem Buchstaben G und in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für diese Anlagenart das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG erforderlich. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage). Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt.

### b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.



Der nach § 10 Abs. 1a BImSchG für den Betrieb einer IED-Anlage erforderliche Bericht über den Ausgangszustand (AZB) ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserrlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ein AZB für die Gesamtanlage beim ersten Änderungsantrag ab dem 07.01.2014 vorzulegen. Für die bestehende genehmigte Anlage, die bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 12.12.2013 i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Ein AZB war demnach nicht zu erstellen.

c) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Bevollmächtigte des Trägers des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht des Abschnitts e) dargestellt.

d) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde/Stelle</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen	Untere Bauaufsichtsbehörde inklusive Brandschutz, Untere Gesundheitsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Ökologische Planung (Untere Landschaftsbehörde)
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz	Anlagensicherheit/Sicherheitsbericht



Behörde/Stelle	Zuständigkeit
Nordrhein-Westfalen	
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1	Geräuschemissionen und Gewässerschutz (VAwS)
Dezernat 55	Arbeitsschutz

#### e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 20 vom 15.05.2014) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

### **Standort des Vorhabens**

#### Nutzungskriterien

Die Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Werk Ruhrchemie (HPV-Anlage) befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände Werk Ruhrchemie in Oberhausen-Holten. Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich vorhan-



dener Lärmbelastungen durch industrielle bzw. gewerbliche Schallquellen der Anlagen des Werkes Ruhrchemie geprägt. Lokal tritt der Verkehrslärm der Autobahn A3 deutlich hervor. Eine Geruchsvorbelastung des Untersuchungsgebietes wird durch verschiedene Quellen des Werkes Ruhrchemie bestimmt.

### Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

### Schutzkriterien

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsgebietes (Radius 1.000 m) nicht vorhanden und erst in 2,3 km Entfernung festzustellen. Der Boden ist durch langjährige industrielle Nutzung und Versiegelung negativ beeinflusst. Wasserschutzgebiete befinden sich erst in 4-5 km Entfernung vom Vorhabenstandort. Öffentlich festgesetzte schützenswerte Objekte sind nicht vorhanden.

## **Merkmale des Vorhabens**

### Größe des Vorhabens

Die Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH Werk Ruhrchemie (Hochdruck-Polyethylen-Versuchsanlage; HPV-Anlage) befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände Werk Ruhrchemie in Oberhausen-Holten. Die HPV-Anlage dient der Herstellung von Fließverbesserern, die als Additiv in der Rohöl verarbeitenden Industrie eingesetzt werden. Die HPV-Anlage soll um ein Komponenten-Tanklager mit Entladestelle zur Lagerung von Polymergemischen in Lösungsmitteln erweitert werden. Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von sechs Tanken mit einer Gesamtlagerkapazität von 630 m<sup>3</sup> sowie die Errichtung und der Betrieb einer Übernahmestation für Straßentankfahrzeuge mit Gaspendingung. Die Produktionskapazität zur Herstellung von Fließverbesserern bleibt unverändert.

### Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst.



Die festgesetzten Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände im Freianlagenbereich der HPV-Anlage statt. Art und Höhe der Bauten sind vergleichbar zu den bereits vorhandenen Bauten. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind nicht gegeben.

#### Abfall- und Abwassererzeugung

Beim Betrieb des Komponententanklagers fallen keine betriebsbedingten Abfälle an. In den Tanktassen des Tanklagers und der Entladestation anfallendes Niederschlagswasser wird nach organoleptischer Prüfung in die Werkskanalisation verpumpt. Da die gelagerten Lösemittel nicht mit Wasser mischbar sind, ist eine Verunreinigung des Niederschlagswassers leicht erkennbar. Verunreinigtes Abwasser wird einer entsprechenden Aufarbeitung/Entsorgung zugeführt.

#### Umweltverschmutzung und Belästigungen

##### Geräuschemissionen

Das Komponentenlager mit Entladestelle befindet sich im Baufeld E6 (E680). Die Entfernung vom Bereich Block E6 zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten beträgt mehr als 600 m. Zusätzliche Schallemissionen treten nur in geringem Umfang durch die neuen Pumpen und den TKW-Anlieferverkehr auf. Für das Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Auswertung hat ergeben, dass die zusätzlich hervorgerufenen Schallimmissionen die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 1 bis IO 6 um bis zu 18 dB (A) und am Immissionsort IO 7 um mehr als 11 dB (A) unterschreiten und daher irrelevant sind sowie nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte insgesamt beitragen. Das LKW-Transportaufkommen steigt durch die Anlieferung der im Komponententanklager gelagerten Polymergemische werktags um drei Fahrten pro Tag an, davon eine Fahrt zur Nachtzeit. Aufgrund der Streckenführung über das Werksgelände auf kurzem Weg zur Bundesautobahn A3 und der Überlagerung mit Verkehrslärm durch die Autobahn A3 ist mit einer wahrnehmbaren Zunahme der Geräuschemissionen durch den anlagenbezogenen Verkehr nicht zu rechnen.



## Emissionen in die Luft

### Gefasste Quellen

Gefasste Emissionen aus der Anlage in die Atmosphäre kommen nicht vor. Die anfallenden Abluftströme werden in das bestehende Werksabluftnetz zur Verbrennung in Kessel 13/14 abgeleitet. Der zusätzliche Abluftvolumenstrom, der der Verbrennung zugeführt wird, ist mit 0,1 % irrelevant.

### Diffuse Emissionen und Gerüche

Durch den Betrieb des Komponenten-Tanklagers werden geringfügige zusätzliche diffuse Emissionen verursacht, die nach den Vorgaben der TA-Luft Ziffer 5.2.6 durch entsprechende Dichtungsbauarten begrenzt sind. Aufgrund der geringen zusätzlichen Emissionsmassenströme und des als aromatisch zu charakterisierenden Geruchs der Polymergemische sind wahrnehmbare Geruchsimmissionen nicht zu erwarten.

### Emissionen in Wasser und Boden

In den Boden und das Grundwasser werden keine Stoffe eingetragen, da die Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Dauer technisch dicht ausgeführt und in ausreichend großen Auffangräumen aufgestellt sind.

Produktberührende Pumpen werden mit Magnetkupplung ausgeführt. Verlaeschläuche werden restentleert und geschützt so aufbewahrt, dass keine maßgeblichen Tropfmengen in mögliches Niederschlagswasser gelangen.

### Unfallrisiko

#### Vorbeugender Gewässerschutz

Im Komponenten-Tanklager werden umweltgefährliche Stoffe abgefüllt und gelagert (WGK bzw. Kat. 9b, Anhang I StörfallV). Die Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAwS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.



### Anlagensicherheit/StörfallV

Die HPV-Anlage ist Teil des Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH am Standort Werk Ruhrchemie in Oberhausen. Für den Betriebsbereich wurde ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV erstellt. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial des Betriebsbereichs durch die zusätzliche Lagermenge von 630 m<sup>3</sup> erhöht. Die neue BE 4.400 – Komponenten-Tanklager ist aufgrund der vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe als sicherheitsrelevanter Anlagenteil eingestuft. Für das Komponenten-Tanklager wurde eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Im beigefügten Teilsicherheitsbericht wird plausibel dargelegt, dass ausreichende und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der möglicher Störfallauswirkungen getroffen werden.

### Gefährdung durch Baustellentätigkeiten

Für die Baumaßnahmen zur Errichtung des Komponenten-Tanklagers wird eine Gefährdungsbetrachtung vorgenommen. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden ergriffen. Durch Baustellentätigkeiten werden keine Gefahren für den Betrieb der benachbarten Anlagen hervorgerufen.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) durch Errichtung und Betrieb eines Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch die in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Anforderungen aus Rechtsverordnungen

Die Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH Werk Ruhrchemie in Oberhausen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

#### Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1355.4.1 vom 31.03.2014) kommt auf Basis der Darlegungen in den vorgelegten Un-



terlagen zu der abschließenden Bewertung, dass die mit dem beantragten Neubau und Betrieb des Komponenten-Tanklagers (E680) und der Entladestelle für Straßen-Tankwagen (E681) verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

#### Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Stellungnahme der Stadt Oberhausen

Die Antragsunterlagen wurden von der Stadt Oberhausen als Untere Bauaufsichtsbehörde inklusive Brandschutz, als Untere Gesundheitsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Ökologische Planung (Untere Landschaftsbehörde) auf die jeweils dort wahrzunehmenden fachlichen Belange hin überprüft bzw. zur Kenntnis genommen, wenn keine rechtliche Zuständigkeit bestand. Seitens der Stadt Oberhausen bestehen insgesamt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung der Fläche durch andere Unternehmen als die Clariant GmbH und wegen diverser – zum Teil kriegsbedingter – Schadensfälle ist im gesamten Bereich des Altstandortes von Bodenbelastungen auszugehen. Die Gesundheitsbehörde der Stadt Oberhausen hat keine Einwände gegen die Anlagenerweiterung, weil die Änderungen und der Betrieb keine erkennbaren nachteiligen umwelthygienischen und gesundheitlichen Auswirkungen zur Folge haben.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen ergab weiter, dass die für ein baurechtliches Verfahren relevanten Vorschriften unter Berücksichtigung der bereits mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten sind und die Konzentrationswirkung der nach der o. g. Vorschrift zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG dazu führt, dass die Baugenehmigung (internes Aktenzeichen



0160/14) enthalten ist (§ 63 Abs. 2 Bauordnung NRW). Der Bauherr hat die Stadt Oberhausen mit den als Anlage 4 beigefügten Formularen für die Baubeginnanzeige sowie die Bauzustandsbesichtigung entsprechend zu informieren. Die Zuordnung der Immissionsorte erfolgte entsprechend der festgestellten Gebietsausweisung durch den Fachbereich Planungsberatung. Die brandschutztechnische Prüfung fand durch den Fachbereich 6-1-60 der Berufsfeuerwehr Oberhausen statt (dortiges Aktenzeichen 8-2014). Die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes ergab, dass eine Auswertung aufgrund totaler Zerstörung nicht möglich ist. Die Stellungnahmen der beiden vorgenannten Fachbehörden wurden in den Auflagen und Hinweisen dieses Bescheides entsprechend berücksichtigt.

#### Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,



3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die HPV-Anlage sind keine BVT-Schlussfolgerungen vorhanden. Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte waren nicht festzulegen, da keine luftfremden Stoffe direkt in die Atmosphäre emittiert werden. In der HPV-Anlage entstehende Abluft und Abgas werden über bestehende Sammelnetze der Verbrennung im Energiebetrieb zugeführt. Eine Begründung der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV entfällt.

Die erforderlichen Angaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind entweder in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung der in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen hinreichend enthalten oder durch Auflagen in Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid festgelegt. Zu § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Nr. 3 b) und c) waren keine Angaben zu machen, da die Vorlage eines AZB gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG und der aus diesem resultierenden Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hier nicht erforderlich war. Angaben zu Nr. 4 und 5 waren teilweise nicht erforderlich, da durch die Anlagenart des Komponenten-Tanklagers keine besonderen An- und Abfahrvorgänge zu berücksichtigen waren, die Anlage keine direkten Emissionen in die Atmosphäre hervorruft und durch Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störungen ausreichende



Vorkehrungen gegen weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzungen getroffen werden.

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Bevollmächtigten der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Oberhausen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.10.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) durch Errichtung und Betrieb eines Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## **C. Kostenentscheidung**

[...]







## V.

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsge-



richten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Gühlstorf)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0118/13/4.1.8**

Anlage 1  
 Seite 1 von 3

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

<b>Teil</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl</b>
0.1	Anschreiben: Antrag vom 30.10.2013.....	5 Blatt
0.2	Anschreiben: Ergänzungen vom 07.01.2014.....	2 Blatt
0.3	Vollmacht der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH.....	1 Blatt
0.4	Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
<b>I. Allgemeiner Teil</b>		
1.	Formular 1 Blatt 1 bis 3.....	3 Blatt
2.	Lagepläne / Grundfließbilder / Zertifikate.....	1 Blatt
	– Grundkarte M 1 : 10.000.....	1 Blatt
	– Werkslageplan M 1 : 2.500.....	1 Blatt
	– Teillageplan M 1 : 1.000.....	1 Blatt
	– Grundfließbilder der HPV-Anlage.....	1 Blatt
	– Grundfließbild BT 4.000.....	1 Blatt
	– Zertifikat nach ISO 9001/14001.....	5 Blatt
3.	Technischer Zweck und Verfahrensgrundzüge.....	7 Blatt
4.	Störfall-Verordnung.....	1 Blatt
5.	Anlagensicherheit/Anlagensteuerung.....	3 Blatt
6.	Vorbeugender und abwehrender Brandschutz.....	1 Blatt
7.	Arbeits- und Betriebssicherheit.....	3 Blatt
8.	Personalbedarf und Sozialeinrichtungen.....	1 Blatt
9.	Stellungnahme des Betriebsrates.....	1 Blatt
10.	Schallimmissionsprognose.....	1 Blatt
	– Bericht Nr. M110722/01, Müller-BBM vom 14.10.2013...29 Blatt	
11.	Umweltschutz.....	3 Blatt
12.	Stoffdaten.....	1 Blatt
	– Stoffdatenliste.....	1 Blatt
	– Stoffdatenblätter.....	8 Blatt



Teil	Bezeichnung	Anzahl
<b>II.</b>	<b>Beschreibung der Betriebseinheiten</b>	
1.	BE 4.400 – Komponenten-Tanklager	
1.1	Formulare 2-6.....	5 Blatt
1.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	3 Blatt
1.3	Anlagensicherheit.....	3 Blatt
	– Ursache-Wirkungs-Matrix, Stand 21.10.2013.....	1 Blatt
1.4	Umweltschutz.....	1 Blatt
1.5	Apparate- und Maschinenlisten.....	2 Blatt
1.6	Verfahrensfließbild. Z-Nr. A1-180-58157-0B01.....	1+1 Blatt
<b>III.</b>	<b>Bauunterlagen</b>	
1.	Baubeschreibung.....	5 Blatt
2.	Aufstellungsplan / Lageplan.....	2 Blatt
<b>IV.</b>	<b>Angaben zum Gewässerschutz</b>	
1.	Formular 7: Niederschlagsentwässerung.....	1 Blatt
2.	Formular 8.1, Blatt 1: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe.....	2 Blatt
3.	Formular 8.3, Blatt 1: Anlagen zum Abfüllen/ Umschla- gen flüssiger wassergefährdender Stoffe.....	2 Blatt
4.	Entwässerungsplan zum Komponententanklager E680 mit Verladung E681.....	1 Blatt
5.	Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW für Lagerbehälteranlage, HPV-Anlage, BE 4400, Bau E680.....	3 Blatt
6.	Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW für Abfüllplatz, HPV-Anlage, BE 4400, Bau E681.....	3 Blatt
<b>V.</b>	<b>Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG</b>	
3.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG für die HPV-Anlage der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Stand: 30.10.2013, fortgeschrieben im Februar 2014.....	10 Blatt
4.	Standortbeschreibung gemäß UVPG Anlage 2 Nr. 2 für die Oxea GmbH, Stand: März 2013, korrigiert Januar 2014.....	14 Blatt
	Anhang.....	59 Blatt



Teil	Bezeichnung	Anzahl
<b>VI. Brandschutzkonzept</b>		
1.	Brandschutzkonzept Komponententanklager E680 mit Entladung E681, Clariant-Anlage, Oberhausen.....	12 Blatt
2.	Aufstellungsplan Feuerwehr Komponententanklager E680 mit Entladung E681 (PW-Nr. 35241).....	1 Blatt
3.	Brandschutzplan Komponententanklager E680 mit Entladung E681 (PW-Nr. 37314).....	1 Blatt
4.	Brandschutzplan Komponententanklager E680 mit Entladung E681, Seitenansicht (PW-Nr. 37318).....	1 Blatt
<b>VII. Auszug aus dem Sicherheitsbericht</b>		
1.	Beschreibung des Auszugs aus dem Sicherheitsbericht. ....	2 Blatt
2.	Sicherheitsrelevante Anlagenteile.....	10 Blatt
3.	Ursache-/Wirkungstabelle BE 4.400.....	1+1 Blatt
4.	R+I-Fließbilder.....	1 Blatt
	Z-Nr. E680-1003 und E680-1004.....	2 Blatt
5.	Betriebliche Gefahrenquellen und Gegenmaßnahmen.....	39 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 3



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0118/13/4.1.8**

Anlage 2  
Seite 1 von 14

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage



erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 14

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Bauordnungsrecht**

### Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen:

- 2.1 Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erdarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und umgehend das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen oder die örtliche Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
- 2.2 Bau- und statische Unterlagen sind, soweit erforderlich, vor der Ausführung von Bauarbeiten dem Bereich Baugenehmigung und Bauordnung der Stadt Oberhausen in einfacher Ausfertigung (geprüft) einzureichen.
- 2.3 Die mit den Prüfvermerken versehenen Bau- und statischen Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und diesem nach Rückerhalt beizulegen.



- 2.4 Der Baubeginn sowie die Fertigstellung des Rohbaus und der Baumaßnahme sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen mit den in Anlage 4 beigefügten Formularen schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Alle den Witterungseinflüssen ausgesetzten Eisenteile sind gegen Korrosion in angemessenen Zeiträumen mit geeignetem Schutzanstrich zu versehen.
- 2.6 Bei Stahlbetonarbeiten ist das Betonieren dem Bereich Baugenehmigung und Bauordnung bzw. dem mit der Prüfung der Berechnung beauftragten Prüfsingenieur spätestens 48 Stunden vor Beginn der Kontrolle der Stahlbewehrung anzuzeigen.
- 2.7 Dem Bereich Geodaten, Vermessung und Kataster der Stadt Oberhausen ist die Beantragung der Gebäudeeinmessung innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung nachzuweisen.

(Ansprechpartner: Stadt Oberhausen, FB 5-2-30/ Liegenschaftskataster, 46042 Oberhausen, Telefon: 0208 825 2043 bzw. 2587, Telefax: 0208 825 5272, Email: katasterauskunft@oberhausen.de.)

Hinweis:

Als Grundstückseigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r sind Sie nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW vom 01.03.2005 verpflichtet, neu errichtet oder in ihren äußeren Abmessungen veränderte Gebäude zur Fortführung des Liegenschaftskatasters von einer/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in einmessen zu lassen. Lageplan und Einmessbescheinigung, die dem Bauantrag zugrunde liegen, sind hierfür nicht geeignet. Die Gebäudeeinmessungspflicht ist eine der Eigentümerin, bzw. dem Eigentümer oder der/dem Erbbauberechtigtem durch das Gesetz auferlegte Pflicht. Sie wird wirksam, sobald das Gebäude errichtet ist ohne dass es eines Hinweises durch den Bereich Vermessung und Kataster bedarf.



### 3. Brandschutz

Anlage 2

Seite 4 von 14

- 3.1 Das Brandschutzkonzept für das Komponenten-Tanklager (E 680) mit Entladung (E 681) vom 30.10.2013, Register VI der Antragsunterlagen, ist zu beachten. Die im Brandschutzkonzept beschriebenen brandschutztechnischen Bauausführungen und Einrichtungen sowie die betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen und beim Betrieb auf Dauer einzuhalten.

### 4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 4.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 4.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Bauabfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vorzulegen.
- 4.3 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde/Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Oberhausen:

- 4.4 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die auf Grund starker Durchmischung mit Schadstoffen (z.B. Farben/Lacke, Öle, Boden mit schädlichen Verunreinigungen etc.) nicht mehr sortierfähig



sind, sind als gefährlicher Abfall einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zuzuführen.

Anlage 2

Seite 5 von 14

- 4.5 Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind nach Abklärung der Anlieferungsbedingungen den für die jeweiligen Abfälle zugelassenen Anlagen anzuliefern.

#### Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen:

4.6 Gutachterliche Begleitung von Erdarbeiten

Erdarbeiten und die ordnungsgemäße Durchführung aller bodenbezogener Maßnahmen gemäß dieser Genehmigung lässt der Bauherr durch einen von ihm beauftragten Fachgutachter überwachen und begleiten. Der Gutachter muss in besonderem Maße über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen (Beurteilung der Eignung in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung).

4.7 Umgang mit Aushubmaterial

Auf dem Baugrundstück ausgehobene Anschüttungsmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters vor Ort umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz ist durch den Gutachter sicherzustellen und zu belegen. Beim Antreffen von Anschüttungsmaterialien, die sich auffällig - z. B. durch ungewöhnliche Verfärbungen, Gerüche oder Materialkonsistenzen - von dem bekannten Erscheinungsbild der Anschüttungen auf dem Grundstück abheben, ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen (02 08/ 825 36 31 Frau Kaltschmidt) über deren Wiederverwendung oder Entsorgung zu entscheiden.

Aushubmassen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.



#### 4.8 Herstellung von Tragschichten

Für den Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen z.B. zur Herstellung von Befestigungen oder Tragschichten gelten die materiellen Anforderungen aus den Runderlassen „Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen und Erdbau“ vom 09.10.2001. Für Einsatzmengen über 50 m<sup>3</sup> sowie grundsätzlich bei Einsatz von nicht güteüberwachten Stoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Anlage 2

Seite 6 von 14

### 5. Immissionsschutz

#### 5.1 Geräuschemissionen

##### 5.1.1 Geräuschemissionsrichtwerte

Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile (Komponententanklager mit Entladestelle) sind schalltechnisch so zu errichten, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:



Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO1	Bunsenstraße 31	60 dB(A)	45 dB(A)
IO2	Am Bruchsteg 11	60 dB(A)	45 dB(A)
IO5	Kurfürstenstraße 154	60 dB(A)	45 dB(A)
IO6	Weißensteinstraße 126	60 dB(A)	45 dB(A)
IO7	Leberstraße 9	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 5.1.2 Geräuschimmissionsmessungen

Die Einhaltung der Nr. 5.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

#### 5.1.3 Geräuschimmissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirks-



regierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden und zusätzlich elektronisch – zu übersenden.

## 5.2 Baulärm

- 5.2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Anlage inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sowie Transportvorgängen zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.
- 5.2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 5.2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 5.2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 5.2.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den unter Nr. 5.1.1 aufgeführten Immissionsorten die dort aufgeführten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.



5.2.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nr. 5.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Andernfalls sind umgehend geeignete Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

### 5.3 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

#### 5.3.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltröhrenmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.



### 5.3.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

### 5.3.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

### 5.3.4 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

## 5.4 Geruchsimmissionen

Die von der Anlage zur Herstellung von Fließverbesserern (HPV-Anlage) hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen im Einwirkungsbereich der Anlage einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) nicht überschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung folgender Immissionswerte (IW) beitragen:



Nutzungsgebiete	Wohn-/ Mischgebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete
Immissionswert	0,10	0,15

Anlage 2

Seite 11 von 14

## 6. Anlagensicherheit

### 6.1 Entladestelle (E 681)

- 6.1.1 Es ist mit einer Verriegelungsschaltung sicher zu stellen, dass die Entladepumpe (P 4431) erst gestartet werden kann, wenn die korrekte Erdung des TKW vorgenommen worden ist.
- 6.1.2 Der Entladeschlauch ist bei Nichtgebrauch so zu lagern, dass er gegen mechanische Beschädigungen geschützt ist.

### 6.2 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Werk Ruhrchemie, Oberhausen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

#### Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



## 7. Gewässerschutz

Anlage 2

Seite 12 von 14

- 7.1 Die Errichtung der Tanktasse (Bau E 680), sowie des Abfüllplatzes (Bau E 681) gemäß Stahlbetonrichtlinie (DAfStb-Richtlinie) ist durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW baubegleitend überwachen zu lassen.
- 7.2 Bei Errichtung der Tanktasse, sowie des Abfüllplatzes ist der Einbau sowie die Verwendung von Bauteilen deren allgemeine bauaufsichtliche Genehmigung oder deren sonstiger Verwendbarkeitsnachweis nicht mehr gültig ist (z. B. Gültigkeitsdauer abgelaufen), unzulässig. Die entsprechenden gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder sonstigen Verwendbarkeitsnachweise sind dem Sachverständigen gem. § 11 VAwS NRW vor Baubeginn vorzulegen.
- 7.3 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind und eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung verursachen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.
- 7.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 7.5 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Komponententanklager E 680 und TKW Abfüllstelle E 681) gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als



Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Prüfung der Anlagen jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Hinweis:

Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden.

- 7.6 Die Inbetriebnahme-Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.
- 7.7 Die an der Abfüllanlage (E681) erfolgenden Abfüllvorgänge sind durch den Tankwagenführer und einen eingewiesenen Mitarbeiter der Fa. Clariant ständig zu überwachen.
- 7.8 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 7.9 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 7.10 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.11 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B.



allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind zeitlich jeweils dem aktuellen/letzten Prüfbericht gemäß § 12 VAwS NRW beizuheften und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen.

Anlage 2

Seite 14 von 14

- 7.12 Die Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Abfüllschläuche innerhalb des Wirkungsbereiches der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche des Abfüllplatzes befinden.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0118/13/4.1.8**

Anlage 3  
Seite 1 von 6

**Hinweise**

**1. Bauaufsicht**

- 1.1 Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu beachten.
- 1.2 Zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV in der zuletzt gültigen Fassung) zu beachten.
- 1.3 Anfallender Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen - § 202 Baugesetzbuch (BauGB) -. Gemäß § 3 Abs. 1 BauO NRW sind die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Bauabfällen bzw. Bodenaushub zu nutzen.
- 1.4 Bei Ausschachtungsarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NRW (Denkmalschutzgesetz – DschG) vom 11.03.1980 dem Landschaftsverband Rheinland, Colmantstraße 14 – 16, 53115 Bonn, Tel.: 0228/63 21 58, unmittelbar zu melden.
- 1.5 Bauprodukte und Bauarten müssen den Anforderungen der BauO NRW und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen (§§ 20-28 BauO NRW).



## 2. Gewässerschutz

### 2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

### 2.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

### 2.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).

### 2.4 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).



## 2.5 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAwS NRW).

## 2.6 Prüfberichte

Die Prüfberichte des nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen über die Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Hinweis 2.3 müssen der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz<sup>1</sup>: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

## 2.7 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

## 2.8 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen an Lager- oder Abfüllanlagen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums, der Lagermenge oder der Abfülltechnik, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW.

---

<sup>1</sup> Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



### **3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Anlage 3

Seite 4 von 6

- 3.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oberhausen zu berücksichtigen.
- 3.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 3.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

#### Untere Abfallwirtschaftsbehörde/Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Oberhausen:

- 3.4 Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist im Zusammenhang mit Bau- und Abbruchmaßnahmen in Bezug auf die Bewirtschaftung der anfallenden Abfälle zu berücksichtigen. Demnach unterliegt gemäß § 47 KrWG die Vermeidung und die Bewirtschaftung von Abfällen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Auf der Grundlage dieses Gesetzes hat der Genehmigungsinhaber die ordnungsgemäße Bewirtschaftung aller bei der Abbruchmaßnahme anfallenden Abfälle sicherzustellen.
- 3.5 Zur Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben hat sich die Beauftragung eines Fachgutachters bewährt, der die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Abfällen aus der Baumaßnahme sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit den Aushubmassen sicherstellt. Der beauftragte Gutachter sollte der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme benannt werden.
- 3.6 Es empfiehlt sich, unabhängig von der Anzeige des Baubeginns bei der Bauordnung, den Beginn der Bauarbeiten auch bei der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.



- 3.7 Bei der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle sind generell die Vorgaben gemäß Nachweisverordnung zu beachten.
- 3.8 Für diese Baumaßnahme wird im Hinblick auf die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle bei Bedarf eine Abfallerzeugernummer vergeben, die der Genehmigungsinhaber bzw. die mit den abfallrechtlichen Pflichten beauftragte Person (natürlich oder juristisch) schriftlich gegen eine Gebühr von 50,00 € unter Nennung der Genehmigungsnummer bei der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde beantragt werden.
- Die Erzeugernummer ist in die für die Entsorgung der Abfälle erforderlichen Formulare (Entsorgungsnachweise, Abfallbegleitscheine, Übernahmescheine) einzutragen. Zur Beachtung: Seit dem 01.04.2010 hat die Nachweisführung auf elektronischem Wege zu erfolgen (eANV).
- 3.9 Die Zwischenlagerung von Abfällen (z.B. schadstoffbelasteter Boden oder Bauschutt) bedarf je nach Größenordnung einer landschafts und/oder baubehördlichen Genehmigung. Sie ist maximal auf ein Jahr begrenzt.
- 3.10 Grundsätzlich ist für die Beförderung von Abfällen durch Container- und Entsorgungsbetriebe eine Beförderungserlaubnis der für den Beförderer zuständigen Behörde erforderlich. Die Beförderungserlaubnis ist vom Beförderer mitzuführen und muss dem Abfallerzeuger auf Anforderung vorgezeigt werden. Gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG unterliegen zertifizierte Entsorgungsbetriebe nicht der Erlaubnispflicht, auch wenn sie gefährliche Abfälle sammeln oder befördern. Gemäß § 53 Abs. 1 KrWG unterliegen diese aber grundsätzlich der Anzeigepflicht.
- 3.11 **Altstandortsituation**  
Das Bauvorhaben liegt auf der Altstandortfläche B 8.02 für die aufgrund der jetzigen unsensiblen Nutzung als Industriestandort keine Gefährdungsabschätzung vorgesehen ist. Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung der Fläche und wegen diverser - z. T. kriegsbedingter - Schadensfälle ist im gesamten Bereich des Altstandortes von Bodenbelastungen auszugehen.



Zum Schutz von Mensch und Umwelt sind im Rahmen einer Umnutzung der Fläche Auflagen zum sachgerechten Umgang mit den Anschüttungsmaterialien erforderlich.

Anlage 3

Seite 6 von 6

#### **4. Landschafts- und Naturschutz**

- 4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“



Bitte bei weiteren Personen ergänzendes Blatt beifügen.

**Mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung habe ich beauftragt:**

**für den Schallschutz- und Wärmeschutz:**

Herrn/ Frau .....  
Strasse Hs.-Nr. ....  
Plz. Ort .....  
Telefon .....

**für die Standsicherheit:**

Herrn/ Frau .....  
Strasse Hs.-Nr. ....  
Plz. Ort .....  
Telefon .....

**für den Brandschutz:**

Herrn/ Frau .....  
Strasse Hs.-Nr. ....  
Plz. Ort .....  
Telefon .....

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Oberhausen, den .....

Absender: Werk Ruhrchemie  
Otto-Roelen-Str. 3  
46147 Oberhausen

Oberhausen, den

**Verwaltungsgebäude  
Technisches Rathaus  
Fachbereich 5-3-10**

**Bahnhofstr. 66  
46145 Obh.-Sterkrade**

Betreff: **Baugenehmigung00160-14-02**  
Oberhausen, Otto-Roelen-Str. 3

hier: **Anzeige über Fertigstellung des Rohbaus**

Vorhaben: Antrag gem. §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der  
HPV-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines  
Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle

Grundstück: Oberhausen, Otto-Roelen-Str. 3

Gemarkung: Holten

Flur: 6

Flurstück 533 761 762 763  
783 784 785  
761

Der Rohbau der genehmigten Baumaßnahme wird am ..... fertiggestellt sein.  
Ich bitte um Terminabsprache zur Besichtigung mit

Herrn/ Frau .....  
Strasse Hs.-Nr. .....  
Plz. Ort .....  
Telefon .....

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Oberhausen, den .....

Absender: Werk Ruhrchemie  
Otto-Roelen-Str. 3  
46147 Oberhausen

Oberhausen, den

**Verwaltungsgebäude  
Technisches Rathaus  
Fachbereich 5-3-10**

**Bahnhofstr. 66  
46145 Obh.-Sterkrade**

Betreff: **Baugenehmigung00160-14-02**  
Oberhausen, Otto-Roelen-Str. 3

hier: **Anzeige über Fertigstellung der Baumaßnahme**

Vorhaben: Antrag gem. §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der  
HPV-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines  
Komponenten-Tanklagers mit Entladestelle

Grundstück: Oberhausen, Otto-Roelen-Str. 3

Gemarkung: Holten

Flur: 6

Flurstück 533 761 762 763  
783 784 785  
761

Das genehmigte Bauvorhaben wird am ..... fertiggestellt sein.

Ich bitte um Terminabsprache zur Besichtigung mit .....

Herrn/ Frau .....

Strasse Hs.-Nr. ....

Plz. Ort .....

Telefon .....

Die Bescheinigungen über die stichprobenhaften Kontrollen der Sachverständigen werde ich dann übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift .....

Oberhausen, den .....